

## Anhang.

### 1. Vorschriften über den Handel mit Giften.

Beschluss des Bundesrats  
vom 29. November 1894 und 17. Mai 1901\*).

§ 1. Der gewerbmässige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2—18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

#### Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter etc.) müssen sich in dichten, festen Gefässen befinden, welche mit festen, gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, dass ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

Ausserhalb der Vorratsgefässe darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefässe müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, ausser denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar bei Giften der Abteilung 1 in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weissem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weissem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefässe in solchen Räumen, welche lediglich dem Grosshandel dienen, nicht Anwendung, sofern in an-

\*) Die durch den Beschluss vom 17. Mai 1901 bedingten Änderungen sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

derer Weise für eine Verwechslungen ausschliessende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefässe nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muss für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Aussenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muss ausser der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung I in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muss auf der Aussenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muss sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Grössere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen ausserhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefässen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen ausserhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder ausserhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weisser) Phosphor unter Wasser aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschliesslichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muss sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind, mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben, stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn grössere Menge von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabefässen gegenwärtig sind.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefässe für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefässe bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

#### Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiernit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäss Anlage II\*) eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluss an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Grosshändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, dass der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäss Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes

\*) Die Anlagen II bis IV sind nicht mit abgedruckt.

gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Giltigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, dass die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheinens nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefässen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfliessende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Bestäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

*Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4, Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.*

*Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschliessende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.*

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefässen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genussmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11—14 nicht Anwendung.

#### Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2—14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertiggestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ bezw. „Vorsicht“

und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

#### Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogen. Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

*Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel ausserdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.*

Strychninhalige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig ausser Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht anserordentliche Massnahmen zu Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

#### Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbmässig schädliche Tiere vertilgen, (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorratsgefässe und die Behältnisse und Geräte innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im übrigen vom . . . ten . . . . 189 . ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlass dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum . . . ten . . . . 189 . nachgelassen werden.

## Anlage I.

## Verzeichnis der Gifte.

## Abteilung 1.

|   |  |
|---|--|
| Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  | Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  |
| Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,   | Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  |
| Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   | Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   |
| Brucein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   | Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  |
| Curare und dessen Präparate,  | Nitroglycerinlösungen,   |
| Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),   | Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer, |
| Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür), | Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   |
| Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   | Pikrotoxin,  |
| Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   | Quecksilberpräparate, auch Farben, ausser Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),             |
| Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  | Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   |
| Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,   | Strophanthin,  |
| Fluorwasserstoffsäure (Flusssäure),   | Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,                         |
| Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  | Uransalze, lösliche, auch Uraurfarben,   |
| Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,  | Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.   |
| Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,   |  |

## Abteilung 2.

|   |  |
|---|--|
| Acetanilid (Antifebrin),                          | Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,   |
| Adoniskraut,                                      | Bittermandelöl, blausäurehaltiges,   |
| Aethylenpräparate,                                | Brechnuss (Krähenaugen) sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnuss-extrakt, -tinktur, |
| Agaricin,   | Brechweinstein,  |
| Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,      | Brom,  |
| Amylenhydrat,                                     | Bromäthyl,   |
| Amylnitrit,                                       | Bromalhydrat,  |
| Apomorphin,                                       | Bromoform,   |
| Belladonna -blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel, |  |

- Butylchloralhydrat,  
 Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,  
 Cardol,  
 Chloräthyliden, zweifach,  
 Chloralformamid,  
 Chloralhydrat,  
 Chloressigsäuren,  
 Chloroform,  
 Chromsäure,  
 Cocain, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Convallamarin, dessen Verbindungen  
 und Zubereitungen,  
 Convallarin, dessen Verbindungen  
 und Zubereitungen,  
 Elaterin, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Erythrophleum,  
 Euphorbium,  
 Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt,  
 -tinktur,  
 Gelsemium -wurzel, -tinktur,  
 Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft  
 (Lactucarium),  
 Giftsumach -blätter, extrakt, -tinktur,  
 Gottesgnaden -kraut, -extrakt, tink-  
 tur,  
 Gummigutti, dessen Lösungen und  
 Zubereitungen,  
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,  
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen  
 und Zubereitungen,  
 Jalapen -harz, -knollen, -tinktur.  
 Kirschlorbeeröl,  
 Kodein, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Kokkelskörner,  
 Kotoin,  
 Krotonöl,  
 Morphin, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Narcein, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Narkotin, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Nieswurz (Helleborus), grüne, -ex-  
 trakt, -tinktur, -wurzel,  
 Nieswurz (Helleborus), schwarze,  
 -extrakt, -tinktur, -wurzel,  
 Nitrobenzol (Mirbanöl),  
 Opium und dessen Zubereitungen mit  
 Ausnahme von Opium -pflaster  
 und -wasser,  
 Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zucker-  
 säure),  
 Paraldehyd,  
 Pental,  
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,  
 Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,  
 Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,  
 Santonin,  
 Scammonia -harz (Scammonium),  
 -wurzel,  
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt,  
 -früchte, -tinktur,  
 Senföl, ätherisches,  
 Spanische Fliegen und deren wein-  
 geistige und ätherische Zuberei-  
 tungen,  
 Stechapfel -blätter, extrakt, -samen,  
 -tinktur, — ausgenommen zum  
 Rauchen oder Räuchern,  
 Strophanthus -extrakt, -samen, -tink-  
 tur,  
 Strychninhaltenes Getreide,  
 Sulfonal und dessen Ableitungen,  
 Thallin, dessen Verbindungen und  
 Zubereitungen,  
 Urethan,  
 Veratrum (weisse Nieswurz) -tinktur,  
 -wurzel,  
 Wasserschierling -kraut, -extrakt,  
 Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen,  
 -tinktur, -wein.

## Abtheilung 3.

- Antimonchlorür fest oder in Lösung,  
 Baryumverbindungen, ausser Schwer-  
 path (schwefelsaurem Baryum),  
 Bittermandelwasser,  
 Bleiessig,  
 Bleizucker,

- Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,  
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,  
 Goldsalze,  
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,  
 Jodoform,  
 Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,  
 Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,  
 Kalium,  
 Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),  
 Kaliumbioxalat (Kleesalz),  
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),  
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),  
 Kaliumhydroxyd (Aetzkali),  
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte (in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend),  
 Kirschlorbeerwasser,  
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,  
 Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,  
 Kresot,  
 Kresole,  
 Kupferverbindungen,  
 Lobelien, -kraut, -tinktur,  
 Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,  
 Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),  
 Natrium,  
 Natriumbichromat,  
 Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein),  
 Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,  
 Phenacetin,  
 Pikrinsäure und deren Verbindungen,  
 Quecksilberchlorür (Kalomel),  
 Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,  
 Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,  
 Schwefelkohlenstoff,  
 Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,  
 Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,  
 Stephans (Staphisagria) -körner,  
 Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,  
 Zinnsalze.

## 2. Verordnung, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken.

Beschluss des Bundesrats vom 13. Mai 1896.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes —

in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen kaiserl. Verordnungen auch ausserhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und Artikel 1 der kaiserl. Verordnung vom 25. November 1895)\*).

## Verzeichnis\*\*).

|   |   |
|---|---|
| Acetanilidum  | Cannabinum tannic.  |
| Acetum Digitalis  | Cantharides ausgenommen z. äusseren Gebrauch;   |
| Acidum carbolicum ausgenommen z. äusseren Gebrauch;   | Cantharidinum   |
| Acid. hydrocyanicum et ejus salia — osmicum et ejus salia   | Chloralum formamidatum — hydratum   |
| Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia   | Chloroformium ausgenommen z. äusseren Gebrauch in Mischungen mit Oel od. Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten; |
| Aether bromatus   | Cocaïnium et ejus salia   |
| Aethyleni praeparata ausgenommen z. äusseren Gebrauch in Mischungen mit Oel od. Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile d. Aethylenpräparates in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten; | Codeïnium et ejus salia omniaque alia alcaloïda Opii hoc loco non nominata eorumque salia   |
| Aethylidenum bichloratum  | Coffeïnium et ejus salia ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 grm Coffein enthalten;   |
| Agaricinum  | Colchicinum   |
| Amylenum hydratum   | Coninum et ejus salia   |
| Amylium nitrosum  | Cuprum salicylicum — sulfocarbolic.   |
| Antipyrinum   | — sulfuricum ausgenommen z. äusseren Gebrauch;  |
| Apomorphinum et ejus salia  | Curare et ejus praeparata   |
| Aqua Amygdalar. amararum — Lauro-cerasi   | Daturinum   |
| Argentum nitricum ausgenommen z. äusseren Gebrauch;   | Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia   |
| Arsenium et ejus praeparata   |   |
| Atropinum et ejus salia   |   |
| Auro-Natrium chlorat.   |   |
| Bromoformium  |   |
| Brucinum et ejus salia  |   |
| Butyl-chloralum hydratum  |   |
| Cannabinonum  |   |

\*) Die §§ 3—11, welche die wiederholte Abgabe von Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken betreffen, sind nicht mit abgedruckt.

\*\*) Die durch besondere Verfügungen hinzugekommenen Stoffe sind durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

- Emetinum et ejus salia  
 Extr. Aconiti  
   — Belladonnae  
     ausgenommen in Pflastern und Salben;  
 Extr. Calabar Sem.  
   — Camab. Indic.  
     ausgenommen z. äusseren Gebrauch;  
 Extr. Colocynthis  
   — — compositum  
 Extr. Conii  
   ausgenommen in Salben;  
 Extr. Digitalis  
   ausgenommen in Salben;  
*Extr. Filicis*  
 Extr. Hydrastis  
   — — fluidum  
 Extr. Hyoscyami  
   ausgenommen in Salben;  
 Extr. Ipecacuanhae  
   — Lactucacae virosae  
   — Opii  
     ausgenommen in Salben;  
 Extr. Pulsatillae  
   — Sabinae  
     ausgenommen in Salben;  
 Extr. Scillae  
   — Secalis cornuti  
   — — — fluidum  
   — Stramonii  
   — Strychni  
 Folia Belladonnae  
   ausgen. in Pflastern u. Salben u. als Zusatz zu erweichenden Kräutern;  
 Folia Digitalis  
   — Stramonii  
     ausgen. zum Rauchen und Räuchern;  
 Fruct. Colocynthis  
   — — praeparati  
 Fruct. Papaveris immaturi  
 Gutti  
 Herba Conii  
   ausgen. in Pflastern u. Salben u. als Zusatz zu erweichenden Kräutern;  
 Herba Hyoscyami  
   ausgen. in Pflastern u. Salben u. als Zusatz zu erweichenden Kräutern;  
*Heroinum et ejus salia*  
 Homatropinum et ejus salia  
 Hydrargyri praeparata postea non nominata  
   ausgen. als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;  
 Hydrarg. bichlorat.  
   — bijodatam  
   — chloratam  
   — cyanatam  
   — jodatam  
   — nitric. (oxydul.)  
   — oxydatam  
     ausgen. als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;  
 Hydrarg. praecipitatum album  
   ausgen. als weisse Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;  
 Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia  
 Hyoseyaminum (Duboisinum) et ejus salia  
 Jodum  
 Kalium dichromic.  
 Kreosotum  
   ausgen. zum äusseren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;  
 Lactucarium  
 Liq. Kali arsenicosi  
 Morphinum et ejus salia  
 Natrium salicylicum  
 Nicot. et ejus salia  
   ausgen. in Zubereitungen zum äusseren Gebrauch bei Tieren;  
 Nitroglycerinum

- Ol. Amygd. aether. sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;  
 Oleum Crotonis  
 — Sabinæ  
 Opium  
 ausgen. in Pflastern und Salben;  
 Paraldehydum  
 Phenacetinum  
 Phosphorus  
 Physostigminum et ejus salia  
 Plumbum jodatam  
 Pulv. Ipecac. opiat.  
 Radix Ipecacuanhæ  
 Resina Jalapæ  
 ausgen. in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;  
 Resina Scammoniae  
*Rhizoma Filicis*  
 Rhizoma Veratri  
 ausgen. zum äusseren Gebrauch für Tiere;  
 Santoninum  
 ausgen. in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 gr Santonin enthalten;  
*Schilddrüsenpräparate*  
 Scopolaminum hydrobromicum  
 Secale cornutum  
 Semen Colchici  
 — Strychni  
*Serum antidiphthericum*  
 Strychninum et ejus salia  
 Sulfonalum  
 Sulfur jodatam  
 Summitates Sabinæ  
 Tartarus stibiatus  
 Thallin. et ejus salia  
 Theobrominum natriosalicylicum  
 Tinct. Aconiti  
 — Belladonnae  
 — Cannab. Indicae  
 — Cantharidum  
 — Colchici  
 — Colocynthis  
 — Digitalis  
 — — aetherea  
 Tinct. Gelsemii  
 — Ipecacuanhæ  
 — Jalapæ resinæ  
 — Jodi  
 ausgen. zum äusseren Gebrauch;  
 Tinct. Lobeliae  
 — Opii crocata  
 ausgen. in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;  
 Tinct. Opii simplex  
 ausgen. in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;  
 Tinct. Scillæ  
 — — kalina  
 — Secalis cornuti  
 — Stramonii  
 — Strophanthi  
 — Tinct. Strychni aetherea  
 — Veratri  
 ausgen. zum äusseren Gebrauch;  
 Trionalum  
 Tubera Aconiti  
 — Jalapæ  
 ausgen. in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;  
*Tuberculinum*  
 Urethanum  
 Veratrinum et ejus salia  
 Vinum Colchici  
 — Ipecacuanhæ  
 — stibiatum  
 Zincum aceticum  
 — chloratum  
 Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quæ sunt in aqua solubilia  
 Zinc. sulfocarbolie.  
 — sulfuricum  
 ausgen. bei Verwendung d. vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze z. äusseren Gebrauch.

## 3. Nachträge.

Zu Seite 22: Zahn- und Kopfschmerzen sind Krankheiten.

K.G. 12. März 1900.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht Zahn- und Kopfschmerzen als Krankheiten angesehen.

Zu Seite 49: Das K.G. ist neuerdings von der Ansicht abgewichen, dass alle Zubereitungen, welche Stoffe des Verzeichnisses B enthalten, deshalb ohne weiteres unter das Verbot des § 2 fallen.

K.G. 16. Dezember 1901.

Unzutreffend ist die Auffassung des Vorderrichters, dass Wurmtabletten, weil sie Santonin enthalten, unter das Verzeichnis B der Verordnung fielen.

Zu Seite 61: Das hier wiedergegebene Urteil des K.G. datiert nicht vom 14. sondern vom 4. Mai 1899.

Zu Seite 82: Das K.G. hat unter dem 21. April 1902 das Urteil des L.G. I Berlin vom 23. Januar 1902, dass Liquor Aluminiumi aceticum keine Zubereitung resp. Lösung im Sinne der Ziffer 5 des Verzeichnisses A, sondern ein freigegebenes chemisches Präparat sei, bestätigt.

Zu Seite 101: Der Bericht des Berliner Polizeipräsidiums über die Revisionen der Drogenhandlungen im 1. Vierteljahr 1902 fügt dem Verzeichnis der dem freien Verkehr als Heilmittel entzogenen Zubereitungen folgende Präparate hinzu:

|                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| Abföhrtropfen               | Kwiets Lebensextract      |
| Asthmatee                   | Lamberts Pflaster         |
| Balsam. peruv. mixt.        | Lücks Kräutertee          |
| Jean Beckers Tee's          | Maukesalbe                |
| Blutreinigungstee (Koenig)  | Mückenbalsam              |
| Burkhardts Kräutertee       | Pizzallas Eisenpeptonat   |
| Eisenalbuminatpillen        | Quecksilberpflastermull   |
| Eisensomatose               | Reuters Universalsalbe    |
| Elimans Einreibung          | Sagradatabletten          |
| Extr. Haemoglobini          | Sedatif                   |
| — Rhei fluidum              | Sirupus Sennae            |
| Formanschnupfpulver         | Sulfonaltabletten         |
| Fricol                      | Tinctura Cinnamomi        |
| Heureca                     | — Quassiae                |
| Infusum Sennae comp. tripl. | Urbanuspillen             |
| Kafirpillen                 | Weinholds Universalbalsam |
| Kneipp's Pillen             | Wundsiccativ.             |
| Kreosotvaseline             |                           |